

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



47. Jahrgang

Herzogenrath, den 30.04.2024

Nummer: 8

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2024

Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Bei Benutzung des Freibades sind folgende Entgelte zu entrichten:

F r e i b a d

Tarifart	Tarifart A Erwachsene	Tarif B Kinder und Jugendliche, Schüler und Studenten bis Vollendung des 25. Lebensjahres, Auszubildende, Personen, die Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder sonstige freiwillige Dienste leisten
Einzelticket	5,00 €	2,50 €
Frühschwimmen (erste 2 Stunden der täglichen Öffnungszeit des Bades)	3,00 €	-----
Feierabendtarif (letzte 2 Stunden der täglichen Öffnungszeit des Bades)	3,00 €	-----

Wertkarten

Betrag	Wert	Rabatt
50,00 €	60,00 €	ca. 17 %
100,00 €	125,00 €	20 %
200,00 €	260,00 €	ca. 23 %

Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres haben freien Eintritt.
Am Tag der Saisonöffnung ist allen Gästen freier Eintritt zu gewähren.

Einzeltickets sind nur am Kauftag gültig.

Bei der Festsetzung der Eintrittspreise gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Jugendliche.

Familien mit drei und mehr im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern erhalten gegen Vorlage einer Familienkarte auf die Eintrittspreise des Freibades 50 % Ermäßigung. Die Familienkarte wird auf Antrag beim Bürgerbüro (Infothek) gegen Vorlage einer Meldebescheinigung ausgestellt.

Familienzugehörig sind folgende Personen:

- a) die Eltern oder ein Elternteil
- b) Kinder:

- eheliche Kinder
- nichteheliche Kinder
- Stiefkinder
- Pflegekinder

Die unter b) genannten Personen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit in Hausgemeinschaft leben.

Personen im Alter von 18 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden berücksichtigt, wenn sie nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung oder wegen geistiger oder körperlicher Behinderungen dauernd erwerbsunfähig sind.

Die Familienkarte ist nicht übertragbar. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit der zuständigen Stelle zur Verlängerung oder Berichtigung vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Karte entzogen.

Der Verlust der Karte ist der Verwaltung umgehend anzuzeigen.

(2) Empfänger von Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die ihren Wohnsitz in Herzogenrath haben, erhalten auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Die Ermäßigungskarte wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Herzogenrath (Bürgerbüro/Infothek) ausgestellt.

(3) Behinderte erhalten gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung. Für schwerbehinderte Kinder und Jugendliche gilt ein Sondertarif in Höhe von 1,00 €.

Begleitpersonen von Behinderten mit dem Ausweiskennzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „H“ (Hilflosigkeit), „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) erhalten freien Eintritt.

Eine Begleitperson von schwerbehinderten Kindern erhält gegen Vorlage des Behindertenausweises auf die Eintrittspreise der Bäder 50 % Ermäßigung.

(4) Den Schulen im Stadtgebiet steht das Bad für den Schulsport kostenlos zur Verfügung. Den ortsansässigen Schwimmvereinen und der DLRG wird das Bad für das konzentrierte Schwimmtraining außerhalb des öffentlichen Badebetriebes gegen Zahlung eines Energiekostenbeitrages zur Verfügung gestellt.

(5) Bei Erteilung von Schwimmunterricht von privaten Schwimmlehrern wird eine Entschädigung von 40,00 Euro/Stunde erhoben.

§ 2

(1) Für den Verlust eines Garderobenschlüssels ist eine Entschädigung in Höhe von 30 € als Ersatz für die durch den Verlust entstehenden Aufwendungen zu zahlen.

(2) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes bei Verunreinigungen wird nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand gemessen.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.04.2024 zum 01.05.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Herzogenrath vom 23.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Entgeltordnung mit dem Ratsbeschluss vom 23.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 23.04.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2024

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath vom 24.09.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136); der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Änderungen beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:

- a) freitags auf dem August-Schmidt-Platz, Herzogenrath-Merkstein,
- b) donnerstags auf dem Ferdinand-Schmetz-Platz, Herzogenrath-Mitte,
- c) freitags auf dem Marktplatz Herzogenrath-Kohlscheid.
- d) mittwochs auf dem August-Schmidt-Platz, Herzogenrath-Merkstein (Zeitlich befristet für den Zeitraum vom 22.05.2024 bis 27.11.2024).

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

- d) Wochenmarkt Herzogenrath-Merkstein am Mittwoch von 08.00 Uhr - 14.00 Uhr.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 28.11.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath vom 23.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der dritten Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 23.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 23.04.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2024**III. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 23.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

rückwirkend für das Gebührenjahr 2021 3,00 Euro;

rückwirkend für das Gebührenjahr 2022 3,11 Euro.

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1

rückwirkend für das Gebührenjahr 2021	0,86 Euro;
rückwirkend für das Gebührenjahr 2022	0,88 Euro.

Artikel 3

§ 10 Absatz 5 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- für das Gebührenjahr 2021 unverändert 35,49 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm;
- für das Gebührenjahr 2022 unverändert 37,45 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel 4

Diese III. Nachtragsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung wie folgt in Kraft:

- für das Gebührenjahr 2021 rückwirkend geltend vom 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2021,
- für das Gebührenjahr 2022 rückwirkend geltend vom 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung über die die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 23.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des III. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2021 mit dem Ratsbeschluss vom 23.04.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 23.04.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath